

Steuern in Ungarn 2017 im Überblick

Mag. Wolfgang Schitter

„Good news“ ÖST

- Unternehmen: 9% KÖST für alle Gewinne

(bisher 10% KÖST bis HUF 500 Mio Gewinn, darüber 19%)

Mit dieser überraschend beschlossenen Senkung der Körperschaftsteuer hat Ungarn nun den niedrigsten einheitlichen Tarif EU-weit und ohne Gewinnobergrenze, die Attraktivität für Konzernunternehmen steigt.

- **DBA Österreich: Steuerersparnis nun bis zu 82%**

Der KÖST unterliegen auch ungarische Personengesellschaften

„Good news“ Sozialabgeben

- Die vom Dienstgeber zu zahlenden Sozialabgaben sinken um 5% auf **23,5%**
- Die Lohnnebenkosten für den Dienstnehmer bleiben unverändert mit 18,5%

„Good news“ Mindestlohn

- Der Mindestlohn (monatlich, 12 mal) erhöht sich auf HUF 128.000.– bzw. HUF 161.000.– für Facharbeiter

Handlungsbedarf Bilanz 2016

- Steuerplanung – können Gewinne erst 2017 versteuert werden ?
- Gewerbesteuer: Vertrags- und Rechnungsprüfung, Prüfung der Buchhaltung zur Abzugsfähigkeit
- Optimierung laufende Gebührenbelastung
- Absicherung gegen willkürliche Wertfestlegung bei Immobilientransaktionen
- Update der Verrechnungspreisdokumentation
- Grenzüberschreitende Steueroptimierung

Gewerbesteuer

- Steuerbemessungsgrundlage:

Umsatzerlöse abzüglich
 - Wareneinsatz/vermittelte Leistungen
 - Subunternehmer
 - Materialkosten
 - Kosten für F&E
- Tarif: 2%

Gewerbesteuer

- Abzugsfähigkeit von Wareneinsatz und vermittelten Leistungen sind umsatzabhängig eingeschränkt
 - HUF >0,5 – 20 Mrd: 85% abzugsfähig
 - HUF >20 – 80 Mrd: 75%
 - HUF >80 Mrd: 70%
- Keine verminderte Abzugsfähigkeit für Exporterlöse, Energiebroker und öffentlich finanzierte Arzneimittel

Gewerbesteuer

- Konzernunternehmen müssen konsolidieren
- Erweiterter Konsolidierungskreis durch „gemeinsame Geschäftsführung“
- Steuerprüfungen nehmen zu

Gewerbesteuer - verschenktes Geld

- Vermittelte Leistungen: Voraussetzung ist der Weiterverkauf in unveränderter Form samt Hinweis auf die Vermittlung
- Subunternehmerleistungen: umfassende Werkvertragsbeziehung ist Voraussetzungen
- Steuerberechnung auf 6 Dezimalstellen genau

Gewerbesteuer - Handlungsbedarf

- Prüfung der Lieferantenverträge - ist die steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ?
- Prüfung der Buchhaltung - sind die Rechnungen abzugsfähig ausgestellt und gemäß ungarischem RLG verbucht ?
- Strategieprüfung 2016 - müssen die Tochterunternehmen konsolidiert werden ?

Mehrwertsteuer - verschenktes Geld

- Rechnungsempfänger hat die Verantwortung der Rechnungsprüfung
- www.apeh.hu – Suspendierung
- Vertrag - Leistungsbestätigung - Rechnung
- Scheinrechnung - Leistungserfüllung
- Bereits der Versuch der Rückforderung ist strafbar (z.B. Rechnung entspricht nicht den Formvorschriften)
- Privatnutzung führt zwingend zu nicht betriebsnotwendigem Aufwand
- ARA-Bildung (Erlöse) löst Mehrwertsteuerpflicht aus

Mehrwertsteuer - verschenktes Geld

- Konkurs des Kunden berechtigt nicht zur Rückforderung
- Willkürliches Abzugverbot bei Fernmeldedienstleistungen
- Kostenlose Übergabe IMMER MWSt-pflichtig
- Weiterverrechnung von Kosten - MWST lt. Grundgeschäft
- Ab Rechnungshöhe HUF 1 Mio detaillierte UVA nötig

- Strafe: 50% bis 200% des Steuerbetrages
- Verzugszinsen: doppelter MNB - Referenzzinssatz

- Verfahren: Prüfung - Bemerkung - Protokoll - Bescheid -
Berufung - Klage - Urteil

Gebührengesetz

Immobilien laufende Belastung

- Grundsteuer
 - HUF 200.-- je m² Baugrundstücke
 - oder 3% des korrigierten Verkehrswertes
- Gebäudesteuer
 - HUF 1.100.-- je m² Nutzfläche
 - oder 3,6 % des korrigierten Verkehrswertes
- korrigierter Verkehrswert: 50% des Verkehrswertes zur Gebührenbemessung

Gebührengesetz Immobilien

- Handlungsbedarf
 - 2-Firmen-Strategie (Besitz/Vermietung) zur Reduktion der Verkehrswerte nötig ?
 - Verkehrswertgutachten

Gebührengesetz Immobilientransaktionen

- Grunderwerbssteuer: 4% bzw 2%, maximal HUF 200 Mio
- Keine Grunderwerbssteuer bei Vermögensübertragung zwischen verbundenen Immobiliengesellschaften
- Keine Grunderwerbssteuer für „begünstigte Umwandlungen“ (EU-Mergerrichtlinie) seit 2010

Merger „begünstigte Umwandlung“

- Begünstigte Umwandlung
 - nur Gesellschaften beteiligt
 - Rechtsvorgänger darf vom Rechtsnachfolger bei Neuemission maximal 10% des Gesamtkapitals erwerben
 - bei Spaltungen bleiben Eigentümer unverändert
- Teilbetriebsdefinition „ungarisch“ - vermietetes Grundstück genügt
- Übertragung von Verlustvorträgen cross-border vorab mit NAV klären !

Merger „begünstigte Umwandlung“

- Handlungsbedarf
 - Merger statt Kauf/Verkauf ?
 - gilt die übertragene Immobilie als Teilbetrieb ?
 - ist „Verlustgesellschaft“ an Umwandlung beteiligt ?

Verrechnungspreis- dokumentation H

- die Berechnung der Verrechnungspreise zwischen den verbundenen Unternehmen sowie die Kalkulation der Ein- und Verkaufspreise sind zu dokumentieren, insbesondere die Berechnungsmethode zu erläutern und zu begründen und jährlich zu überprüfen.
- Bei fehlender Dokumentation beträgt die Strafe je Geschäftsfall HUF 2 Mio, im Wiederholungsfall HUF 4 Mio bis max. HUF 8 Mio.
- OECD präsentiert „BEPS“ Endbericht

Verrechnungspreis- dokumentation H

- Bestandteile der Dokumentation sind:
 - Spezifikation der Waren und Leistungen
 - wesentliche Elemente, Risiken und aufzuwendende Ressourcen
 - Beschreibung von Markt- und Konkurrenzsituation

Verrechnungspreis- dokumentation H

- Methode zur Marktpreisbestimmung
 - Fremdvergleich - Preisvergleich mit unabhängigen Dritten
 - Retrograde Kalkulation aus dem Wiederverkaufspreis
 - Kostenaufschlagsmethode - Herstellkostenvergleich
 - sonstige Methode, wenn obige nicht anwendbar

- Beizulegen sind
 - Kalkulationen
 - Behördliche Preisfeststellungen

Verrechnungspreis- dokumentation H

- Keine Verrechnungspreisdokumentation für:
 - ➔ Geschäfte unter einem Gesamtwert von HUF 50 Mio
 - ➔ Kleinunternehmen - 50 MA/10 Mio - (Mutter+Tochter gesamt)
 - ➔ Kostenweiterverrechnung in unveränderter Form, ohne Aufschlag an verbundenen Unternehmen
- Vereinfachte Verrechnungspreisdokumentation für:
 - ➔ Leistungsverrechnungen, die nicht als Haupttätigkeit gelten und unter HUF 150 Mio bzw. 5% der Erlöse und 10% der Kosten bleiben, gelten bei Kostenaufschlag zwischen 3% und 7% als fremdüblich

Verrechnungspreis- dokumentation H

- Handlungsbedarf
 - Blieb trotz Krise die Kontinuität gewahrt ?
 - Sind jährliche Updates vorhanden ?
 - Wurden Konzernversionen an die ungarischen Verhältnisse angepaßt ?
 - Wurde die BEPS-Checkliste abgearbeitet ?

Verrechnungspreis- dokumentation H

- „BEPS“ = Base Erosion and Profit Shifting Checkliste:
 - Gibt es Steuervorteile aus unterschiedlicher Rechtslage („double tips“) durch Steuerfreiheit bzw. doppelte Aufwandsverrechnung ?
 - Existieren Durchlaufgesellschaften oder Offshore-Gesellschaften ?
 - Gibt es Betriebe mit schwacher Substanz und hohem Gewinn ?
 - Existieren reine Finanzierungsgesellschaften ?
 - Wurden Patente und Lizenzen in Niedrigsteuerländer ausgelagert ?
 - Stimmt die Wertschöpfungskette mit der Firmenstruktur überein ?
 - Wo werden Managementleistungen und Beratungen erbracht ?
 - Ist die Verrechnungspreisdokumentation auf dem letzten Stand ?

DBA Ungarn-Österreich

Ausblick

- Eine nachhaltige Senkung der ungarischen KÖST auf 9% führt zum Wechsel von Steuerfreistellung auf Steueranrechnung und somit zu einer Mehrbelastung
- Dies wird vermieden, wenn eine österreichische Schachtelbegünstigung vorliegt (Mindestbeteiligung 10%, Mindest-Behaltdauer 1 Jahr)

Grenzüberschreitende Steueroptimierung

- Veräußerungsgewinne aus Anteilen an ungarischen Kapitalgesellschaften können langfristig steuerfrei in die Gesellschaftersphäre in A überführt werden
- Gewinnerzielung in Ungarn bringt bis zu 82% Steuerersparnis für den österreichischen Eigentümer

Grenzüberschreitende Steueroptimierung

- Beteiligungsgesellschaften erfüllen die Voraussetzungen des internationalen Schachtelprivileges
- Österreichische Kapitalgesellschaft realisiert steuerfreien Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an der ungarischen Kapitalgesellschaft
- Gewinn wird zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet
- Nach Ablauf der Behaltefrist (10 Jahre) Umgründung und **steuerfreie Kapitalrückzahlung**

Grenzüberschreitende Steueroptimierung

- Die österreichische Personengesellschaft errichtet eine ungarische Personengesellschaft bzw. Zweigniederlassung
- Die Zweigniederlassung versteuert die Gewinne in Ungarn nach dem KÖST-Tarif
- Die Gesellschafter der österreichischen Personengesellschaft erhalten die in H versteuerten Gewinne unter Progressionsvorbehalt in Österreich mit geringster Zusatzbelastung
- Im Vergleich zur Versteuerung in Österreich beträgt die **Steuerersparnis bis zu 82%**.

Grenzüberschreitende Steueroptimierung

- Handlungsbedarf
 - ermöglicht vorhandene Konzernstruktur Steuerfreiheit bis in die Gesellschaftersphäre ?
 - ermöglicht vorhandene Konzernstruktur die viel günstigere Versteuerung laufender Gewinne in H ?

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit !

Mag. Wolfgang Schitter

Stb. Mariann Berényi

Bb. Ildikó Gondár

Schitter & Partner Unternehmensberatung

A- 8010 Graz, Schillerstrasse 7

Tel.: +43(316)38 68 – 10

office@schitter-partner.com

Management Consulting Hungaria GmbH & Co KG

H-1118 Budapest, Menedékes u.3

Tel.: +43 664 201 26 16

office@mconsultbt.com